

§ 6

Es ist nicht zulässig beim Verkauf von Waren über die Straße, sich diesen vom Käufer bestätigen zu lassen.

§ 7

Für den sozialistischen Einzelhandel wird empfohlen, daß die zentralen handelsleitenden Organe auf der Grundlage dieser Anordnung zur Sicherung einer einheitlichen Verfahrensweise den abrechnungstechnischen Weg für die über die Straße verkauften Waren in einer Richtlinie festlegen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung (Nr. 1) vom 31. Oktober 1958 über den Verkauf von Waren über die Straße (GBl. I S. 827)
- Anordnung Nr. 2 vom 26. Oktober 1964 über den Verkauf von Waren über die Straße (GBl. II S. 854).

Berlin, den 30. Januar 1968

Der Minister
für Handel und Versorgung

I. V.: L e m k e
Staatssekretär

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 3 vom 16. Februar 1968 enthält:

	Seite
Anordnung vom 1. November 1967 über die Planung und Leitung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung	9